

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma „Innovationen Bauer GmbH - werben und kommunizieren“, D-94535 Eging a.See

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des Unkaufrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist. Mündliche Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung, um wirksam zu werden.
- (5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Lieferers.
- (6) Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen ist der für den Firmensitz des Lieferers zuständige Gerichtsort. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Lieferers sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Alle in den Angeboten und Prospekten des Lieferers enthaltenen Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Lieferer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des Lieferers einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Qualitäts-, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusage.
- (6) Die Bedingungen der Druckerei lauten i.d.R. Im Allgemeinen wird die volle Auflage geliefert. Der Besteller ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei der Farben- oder besonders schwierigen Drucken auf 10%. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferungen, wenn das Papier von dem Lieferer aufgrund der Lieferbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.
- (7) Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versandkosten zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer. Sofern der Lieferer zur Rücknahme von Transportverpackungen verpflichtet ist, sind die Kosten der Rücksendung vom Besteller zu tragen.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Lieferers von diesem zu vertreten ist, kann der Lieferer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Lieferer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 10 %, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt der Lieferer Änderungswünsche des Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BgbI. S. 1242) verlangt.
- (5) Rechnungen sind nach Erhalt sofort, ohne Abzug zu zahlen, sowie nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Skontozusagen gelten nur den Fall, dass sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Besteller seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. auch vom Besteller für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klischees usw. benötigte Zeit für die etwaig veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Die vom Lieferer genannten Lieferfristen sind unverbindlich.

Im Übrigen gelten angegebene Liefertermine vorbehaltlich Selbstbelieferung und Lieferfähigkeit. Unvorhersehbare Lieferhindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, Streik, Krieg etc. berechtigt den Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Lieferer die Ware dem Besteller zur Verfügung gestellt hat und dies dem Besteller anzeigt. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl sie ihm angeboten wurde, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ist der Besteller mit der Abnahme der Ware oder der Erteilung der Versandvorschriften in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Bestehens der Versandbereitschaft, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Besteller und Lieferer erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferers.
- (2) Der Besteller ist zur Sicherungsübergabe und Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Lieferer bereits ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Solange der Lieferer Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist er berechtigt, jederzeit die Ermächtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen. Im Übrigen ist der Besteller jederzeit widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Wird die Ware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte Sache. Der Besteller erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Lieferer gelieferten Ware entspricht.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Lieferer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Lieferers freigeben.
- (6) Der Lieferer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Skizzen, Entwürfe, Muster, Vorlagen

Das Auflagennehmen und Aufbewahren von fremden Originalen, Fotos, Dias, Negative, Filmen, Klischees, Druckarbeiten, Stehsatz, Monorollen, Matern, Druckplatten, fremden Papieren und anderen Gegenständen erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und ist gesondert zu vergüten. Wenn die vom Lieferer übergebene Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papier, Stehsätze und sonstige eingebrachten Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen. Für übernommene Gegenstände des Bestellers, die nach Erledigung des Auftrages vom Besteller binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferer keine Haftung.

§ 9 Korrekturabzüge

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Lieferer druckreif erklärt zurückzugeben. Der Lieferer haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird kein Korrekturabzug versandt, so beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich des Maschinenstillstandes zu Lasten des Bestellers. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich von Andrucken und dem Auftragsdruck.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl des Lieferers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, es sei denn, dass nachfolgend etwas anderes bestimmt ist:
- a) Der Besteller kann die Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises nur verlangen, wenn ein Mangel nach mindestens zweimaliger und in technisch komplizierten Fällen mindestens dreimaliger Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht beseitigt werden kann oder für den Besteller ein bzw. ein weiterer Nachbesserungsversuch bzw. eine weitere Ersatzlieferung unzumutbar ist. Der Besteller kann jedoch die Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises nur verlangen, wenn er dem Lieferer die Möglichkeit eingeräumt hat, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten an seinem Firmensitz zu verbringen, um dort den letzten Nachbesserungsversuch zu unternehmen.
- b) Die anlässlich einer Nachbesserung ersetzten Teile werden Eigentum des Lieferers.
- c) Gewährleistungsansprüche für Mängel an Waren, die von einem Vorlieferanten des Lieferers stammen, sind diesem gegenüber zunächst geltend zu machen. Die Mängelgewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten tritt der Lieferer nach Erhalt der Mängelanzeige an den Besteller ab. Weigert sich der Vorlieferant, den Gewährleistungsanspruch des Bestellers anzuerkennen und diesem zu entsprechen, bleibt dem Besteller die Ausübung seiner Rechte gemäß a) vorbehalten.
- d) Für Waren zweiter Wahl ist jeder Anspruch auf Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der Besteller den Mangel kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferers.

§ 11 Recht des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren, Geschäftsauflösung, Veränderung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse, Verpfändung oder Hingabe als Sicherheit von Vorräten, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung.

§ 12 Haftung

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferers oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

§ 13 Schutzrechte

Die vom Lieferer gemachten Vorschläge und Angebote in irgendeiner Form sind sein geistiges Eigentum und dürfen nur mit seinem Einverständnis dritten Personen zur Kenntnis gebracht werden. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Besteller allein verantwortlich.

§ 14 Firmentext

Der Lieferer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebs-Kennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

Januar 2006